Gemeinde Halvesbostel
Landkreis Harburg

Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung
gemäß § 35 (6) BauGB

Inhalt

Satzungstext mit Anlage (Planzeichnung)
Verfahrensvermerke
Begründung

Stand: Entwurf
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Halvesbostel durch:

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

S A T Z U N G

über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Halvesbostel im Bereich der Breiten Straße
(Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung)

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2.000 festgelegt und durch eine durchbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

(1) Für die im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Grundstücke wird bestimmt, dass unter Beachtung der Absätze 2 und 3 Wohnzwecken dienende Vorhaben oder kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Neben den vorhandenen Wohnhäusern und Gebäuden für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe ist nur innerhalb der mit (X) gekennzeichneten Flächen jeweils die Errichtung eines Wohngebäudes mit max. zwei Wohneinheiten oder die Errichtung eines Gebäudes für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.

(3) Vorhaben nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung müssen sich hinsichtlich der Bauweise und der Gestaltung der Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

(4) Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche ist eine mindestens dreireihige ~~zweireihige~~ geschlossene Strauchhecke der folgenden Arten in einem Pflanzabstand von 1,5 m anzulegen, zu pflegen und bei Abgängigkeit durch Sträucher gleicher Art zu ersetzen:

- Hainbuche (carpinus betulus)
- Feldahorn (acer campestre)
- Eingriffeliger Weißdorn (crataegus monogyna)
- Hundsrose (rosa canina)
- Haselnuss (corylus avellana)
- Wildapfel (malus sylvestris)
- Schwarzer Holunder (sambucus nigra)
- Schlehe (prunus spinosa)
- Wildbirne (pyrus pyraster)
- Gemeine Brombeere (rubus fructicosus)
- Schwarzer Holunder (sambucus nigra)

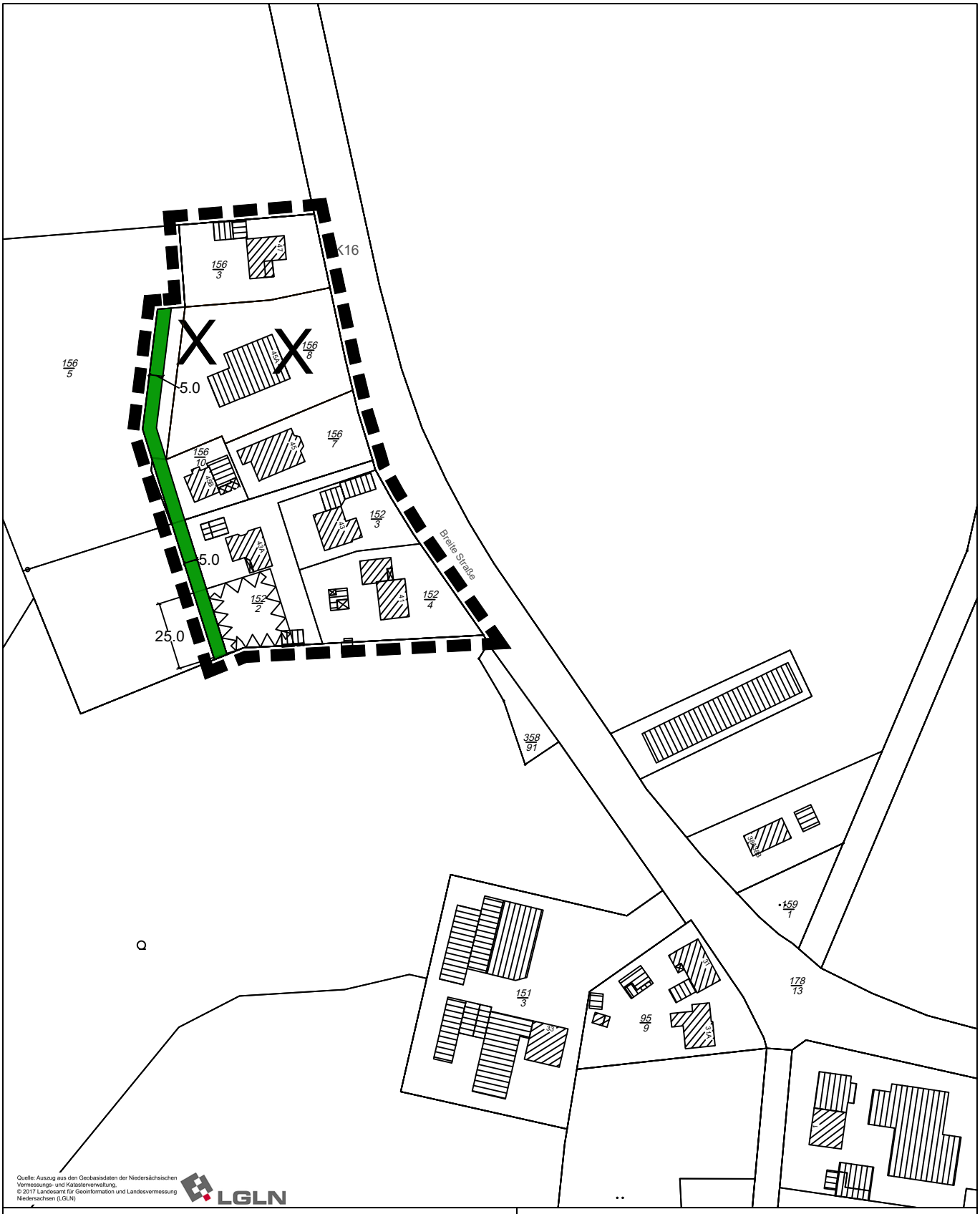
Anzuchtformen und Mindestqualitäten: Strauch, zweimal verschult (2xv.),
Höhe 80 - 100 cm
Die Hecke darf zweimalig auf einer Breite von maximal 5 m unterbrochen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Halvesbostel, den ……

……
(Ravens)
Bürgermeister



Planzeichenerklärung

1. Grünflächen

Private Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

X siehe § 2 Abs (2) der Satzung

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind(§ 9 Abs 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Gemeinde Halvesbostel

Landkreis Harburg

Anlage zur Satzung

„Breite Straße - West“,

1. Änderung und Erweiterung

Stand: August 2026

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

N

M 1 : 2000

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Halvesbostel hat in seiner Sitzung am …… die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung beschlossen.

Halvesbostel, den ……..
.....
- Bürgermeister -

Planverfasser

Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung
Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Lüneburg, den …….... .....
- Planverfasser -

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
Gemarkung Halvesbostel, Flur 8
Maßstab 1:2.000

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 11.08.2026.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Halvesbostel hat in seiner Sitzung am …… dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung mit Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am ……. ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Außenbereichssatzung und der Begründung wurde vom ……. bis einschließlich …….. gemäß § 3 (2) BauGB im Internet zur Verfügung gestellt und hat im Gemeindebüro öffentlich ausgelegen.

Halvesbostel, den ……..
.....
- Bürgermeister -

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Halvesbostel hat die Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am …… als Satzung (§ 35 (6) BauGB i.V.m. § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Halvesbostel, den ……..
.....

- Bürgermeister -

Ausfertigung

Die Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung, bestehend aus dem Satzungstext mit Anlage, wird hiermit ausgefertigt.

Halvesbostel, den…… .....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss der Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung ist am …….. im Amtsblatt Nr.: ……. für den Landkreis Harburg bekanntgemacht worden.

Die Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung ist damit am …… rechtsverbindlich geworden.

Halvesbostel, den ……..
.....

- Bürgermeister -

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung 11.08.2026nicht geltend gemacht worden.

Halvesbostel, den ……..
.....

- Bürgermeister -

Gemeinde Halvesbostel
Landkreis Harburg

Außenbereichssatzung „Breite Straße - West“, 1. Änderung und Erweiterung
gemäß § 35 (6) BauGB

Begründung

Stand: Entwurf
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Halvesbostel durch:

Planungsbüro PATT
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

INHALT

1. Anlass und Ziel der Planung 3
2. Lage und Nutzung des Geltungsbereiches 4
3. Übergeordnete Planungen 5
4. Festsetzungen der Satzung 7
5. Wesentliche Auswirkungen der Planung 8
6. Verfahrensablauf 9

1. Anlass und Ziel der Planung



Abb. 1: Übersichtsplan, Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von Geodaten des LGLN

Anlass der 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung ist die beabsichtigte bauliche Entwicklung und Neuordnung auf dem Grundstück Breite Straße 45A in der Gemeinde Halvesbostel. Innerhalb des bereits baulich geprägten Bereichs soll eine geordnete Weiterentwicklung von Wohnnutzung sowie kleinerer gewerblicher Nutzung ermöglicht werden. Hierzu ist ein teilweiser Rückbau der bestehenden gewerblichen Bebauung geplant. Ziel der vorliegenden 1. Änderung ist es, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, für diesen Bereich eine angemessene Nachverdichtung zu ermöglichen. Außerdem wird der im Urplan festgesetzte Grünstreifen im Südwesten, der örtlich noch nicht angelegt ist, um etwa 5,0 m in die freie Landschaft verschoben, was zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Satzungsgebietes führt. Diese ist notwendig, weil sonst die vorhandene Bebauung im südlichen Bereich des Geltungsbereiches direkt an die Grünfläche angrenzen würde.

Die bestehende Außenbereichssatzung ermöglicht die erleichterte Zulassung bestimmter Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs. Mit der 1. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB soll die bestehende Satzung an die beabsichtigte bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken oder für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe angepasst werden.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung werden keine Baurechte geschaffen, sondern lediglich bestimmt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dadurch können im Außenbereich vorhandene Siedlungen innerhalb des gegebenen baulichen Zusammenhangs verdichtet werden.

Es sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 (vereinfachtes Verfahren) anzuwenden.

2. Lage und Nutzung des Geltungsbereiches



Abb. 2: digitales Orthofoto, Quelle: OpenGeoData.NI, 2026

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Größe von ca. 12.000 m^2 und betrifft den Bereich um die Grundstücke Breite Straße 41, 43, 43A, 45, 45A, 45B und 47. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ist in der Karte der Satzung durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen, im Süden Wald und im Osten die Breite Straße (K16) an das Plangebiet an.

Eine mögliche zusätzliche Bebauung für Wohnzwecke oder für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe wird über die Satzungsänderung lediglich in den Bereichen zugelassen, die mit einem (X) gekennzeichnet sind (siehe Planzeichnung). Die wohnbauliche Nutzung hat im Geltungsbereich bereits heute ein hohes Gewicht. Eine landwirtschaftliche Nutzung

der Flächen ist nicht mehr gegeben. Im Geltungsbereich befinden sich überwiegend Wohnhäuser (Breite Straße 41, 43, 43A, 45, 45A, 45B und 47) sowie ein gewerblich genutztes Gebäude. Die zur Bebauung anvisierten Flächen werden zurzeit als Lager- und Rangierfläche genutzt. Die geplante bauliche Entwicklung dient einer sinnvollen Nutzung der vorhandenen Flächen innerhalb des bereits baulich geprägten Bereichs. Dabei kann auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Gleichzeitig ist eine Entsiegelung bislang befestigter Flächen vorgesehen.

Die Erschließung der Fläche kann als gesichert angesehen werden. Anschlüsse an die vorhandenen Versorgungsnetze können sichergestellt werden.

Weitere Hinweise zur Ver- und Entsorgungssituation im Plangebiet

Das Plangebiet wird schmutzwasserseitig an den bestehenden Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Abfallbehälter und sonstige Abfälle müssen an der Breiten Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die in zweiter Reihe an der Breiten Straße gelegenen Objekte werden mit den Müllsammelfahrzeugen nicht direkt angefahren.

3. Übergeordnete Planungen

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg (RROP)



Abb. 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Harburg
Quelle: https://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop-2025-fuer-den-landkreis-harburg-901000407-20100.html

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg werden keine Funktionszuweisungen für das Plangebiet angegeben. Im Süden des Plangebiets grenzen eine Waldfläche sowie ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft an und die Breite Straße, als östliche Begrenzung des Plangebiets, wird als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Die kleinteilige Planung innerhalb bestehender Strukturen steht den Zielen und Grundsätzen der regionalen Raumordnung nicht entgegen.

Flächennutzungsplan



Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hollenstedt Quelle: https://www.hollenstedt.de/portal/seiten/f-plan-19-aenderung-6000274-20140.html?rubrik=6000001

Die Fläche des Geltungsbereiches der Satzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hollenstedt vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Süden angrenzend wird eine Waldfläche dargestellt.

Außenbereichssatzung „Breite Straße – West“

Den Bereich betreffend gilt die Außenbereichssatzung „Breite Straße – West“, die nunmehr geringfügig (im Westen) erweitert sowie geändert wird. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Planteil zur Außenbereichssatzung „Breite Straße-West“

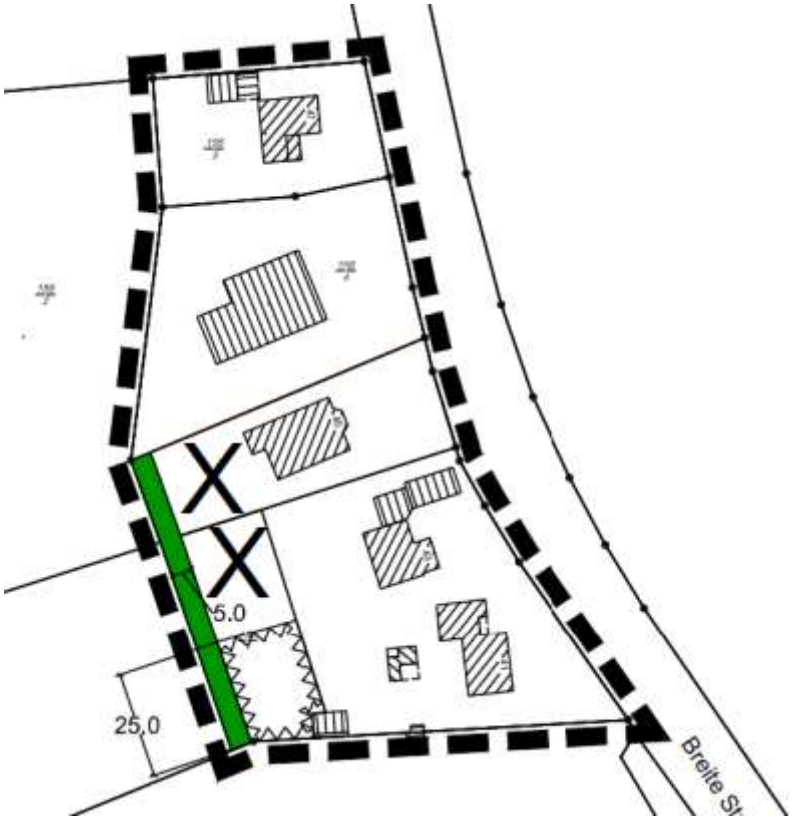


Abb. 5: Außenbereichssatzung „Breite Straße-West“

Durch die Außenbereichssatzung wird im Kern bestimmt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Darüber hinaus wurden mit der Außenbereichssatzung zwei neue Bauplätze mit max. 2 Wohnungen je Wohngebäude ausgewiesen (siehe X in Abbildung 5), die bereits bebaut sind. Der festgesetzte Grünstreifen (2-reihige Strauchhecke) im Südwesten wurde bisher nicht hergerichtet und wird mit der vorliegenden Satzung, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, ca. 5 m nach Westen verlegt.

4. Festsetzungen der Satzung

Der bestehende Siedlungsteil bleibt weiterhin Außenbereich gemäß § 35 BauGB, es wird jedoch festgelegt, dass Wohnbauvorhaben bzw. kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Damit wird gewährleistet, dass innerhalb der Grenzen der Satzung die vorhandenen Nutzungen gesichert und weiterhin ausgeübt werden können. Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken oder zu kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben.

Um eine zusätzliche bauliche Verdichtung in diesem Bereich zu ermöglichen, die dem vorhandenen Charakter des Bereiches entspricht, wird zusätzlich bestimmt, dass neben dem Gebäudebestand auf den mit (X) gekennzeichneten Flächen jeweils maximal ein Gebäude zur Wohnnutzung oder für kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig ist. Damit wird eine Bebauung in erster Reihe bzw. zweiter Reihe, dies ist bereits gegenwärtig prägend, ermöglicht. Für die beabsichtigte Bebauung ist tlw. ein Rückbau des Gebäudes Breite Straße 45A erforderlich. Nach wie vor sind bei Wohngebäuden maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Ein Neubau muss sich hinsichtlich Bauweise und Gestaltung (Höhe, Kubatur, Farbgebung von Fassade und Dach, Dachneigung usw.) in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, um nicht als Fremdkörper zu wirken. Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Zusätzlich wird die maximal zulässige Anzahl von Vollgeschossen auf zwei begrenzt. Bereits im Bestand ist eine zweigeschossige Bauweise vorhanden.

Die bisher festgesetzte zweireihige Strauchhecke im Übergang zur landwirtschaftlichen Fläche wird durch eine dreireihige Strauchhecke ersetzt, im Norden erweitert sowie um 5 m moderat verschoben. Mit dem Versatz der Strauchhecke, dies ist der Erweiterungsbereich der Satzung, wird eine bessere Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht, ohne die städtebauliche Ordnung zu gefährden. Zugleich werden Nutzungskonflikte mit der bestehenden Bebauung vermieden. Durch die Festsetzung, dass die Strauchhecke nun dreireihig sein muss, was ökologisch höherwertig ist, wird dem zeitlichen Verzug gerecht, da die bisherig festgesetzte Strauchhecke noch nicht gepflanzt wurde. Diese dient sowohl als Ausgleich für mögliche zukünftige Flächenversiegelungen als auch zur Biotopvernetzung mit der südlich angrenzenden Waldfläche. Die Pflanzliste aus dem Urplan wird übernommen. Die Hecke darf zweimalig auf einer Breite von maximal 5 m unterbrochen werden. Dies dient der Erschließung der rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen (insb. Flurstück 156/5, Flur 8, Gemarkung Halvesbostel). Eine konkrete Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens vorzulegen.

Die im Südwesten festgesetzte Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, wird aus dem Urplan übernommen und um 5 m erweitert und sichert nach wie vor den Waldabstand in dem Bereich von mind. 25 m.

5. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur wird durch eine zweite Bebauungsreihe in offener Bauweise in einem städtebaulich verträglichen Maß verdichtet und abgerundet.

Wesentliche Auswirkungen, beispielsweise auf die Grundversorgung oder soziale Infrastruktur, sind aufgrund der Kleinteiligkeit der Planung nicht zu erwarten. Die Erschließung der Grundstücke, insbesondere im rückwärtigen Bereich, ist sicherzustellen (ggf. über Dienstbarkeiten).

Abwasser / Erschließung

Die Erschließung ist aufgrund der bestehenden Strukturen gesichert. Ggf. sind im Hinblick auf rückwärtige Bereiche privatrechtliche Regelungen (z. B. Dienstbarkeiten erforderlich). Schmutzwasser soll in die örtliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 WHG und im Sinne einer möglichst natürlichen Wasserhaushaltsbilanz, soweit möglich, am Ort des Anfalls, d. h. auf dem Baugrundstück zurückzuhalten sowie zur Versickerung und Verdunstung zu führen.

Immissionen / Emissionen

Die mögliche Siedlungserweiterung erfolgt in räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen. Daher ist von einer gelegentlichen, hinnehmbaren Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen wie Stäube, Gerüche und Lärm auszugehen. Zudem befindet sich die Fläche in räumlicher Nähe zur Kreisstraße 16, hier ist ebenfalls mit Lärmimmissionen zu rechnen. Auf die Vorprägung der Flächen mit Wohnbebauung wird hingewiesen.

Es ist mit einem sehr geringen Zuwachs an Verkehrsbewegungen zu rechnen.

Natur, Landschaft und Boden

Im Satzungsbereich liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB vor (sogenannte FFH-Flächen).

Durch die Vorprägung des Grundstückes Breite Straße 45A mit seinen versiegelten Flächen, den erwarteten Rückbau eines Großteils der bestehenden Halle sowie der geplanten Entsiegelung einzelner gepflasterter Bereiche, ist nicht davon auszugehen, dass der Boden in seinen Funktionen erheblich eingeschränkt wird. Nur in kleinen Teilbereichen erfolgt eine Neuversiegelung von Boden.

Zudem wird durch die Erweiterung der Strauchhecke zusätzlicher Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die dreireihige Strauchhecke dient ebenfalls dem Ausgleich des Eingriffes.

Durch die mögliche Bebauung in zweiter Reihe wird das Landschaftsbild nicht prägend verändert. Der Übergang des Siedlungsbereichs in die offene Landschaft wird durch die festgesetzte Grünfläche mit einer Strauchhecke gestaltet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Vorprägung der Flächen nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind bei der Umsetzung der Einzelvorhaben zu beachten.

Eingriffsregelung

Bezüglich der Eingriffsregelung ist festzustellen, dass bei Anwendung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Zuge von Einzelgenehmigungen vorgenommen und festgelegt werden. Der konkrete Nachweis und die Festlegung der entsprechenden Maßnahmen haben im Zuge des konkreten Bauantrags in

Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan wird im Regelfall zur Baugenehmigung erforderlich sein.

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Gemäß § 14 NDSchG ist bei Funden von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich die Denkmalbehörde (Landkreis Harburg), die Gemeinde oder ein Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege darüber in Kenntnis zu setzen.

6. Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Halvesbostel hat am …… die Aufstellung dieser Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Entwurf zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom ……. bis zum ……. Die Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom …… mit einer Frist zum …….

Halvesbostel, den……

……....

Ravens

(-Bürgermeister-)